



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Neuer Zeichensatz – Verfahren zur Anpassung der Namensschreibweise

7. Juni 2024

David Rüetschi, EAZW



Ausgangslage



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat
Das Portal der Schweizer Regierung

Bundesrat	Bundespräsidium	Departemente	Bundeskanzlei	Bundesrecht	Dokumentation	
-----------	-----------------	--------------	---------------	-------------	---------------	--

[Startseite](#) > [Dokumentation](#) > [Medienmitteilungen](#) > Einheitlicher Zeichensatz für alle Personenregister ab 2024

[← Dokumentation](#)

[← Zurück zur Übersicht](#)



Medienmitteilungen

[Medienmitteilungen des Bundesrats](#)

[Medienmitteilungen abonnieren](#)

[Medienmitteilungen als RSS
beziehen](#)

Einheitlicher Zeichensatz für alle Personenregister ab 2024

Bern, 12.05.2021 - In allen Personenregistern der Schweiz wird auf Anfang 2024 ein einheitlicher Zeichensatz eingeführt, damit bis auf wenige Ausnahmen alle Sonderzeichen europäischer Sprachen geführt werden können. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 entschieden. Er hat die betroffenen Departemente beauftragt, die rechtlichen Grundlagen entsprechend zu ändern und die notwendigen technischen Anpassungen in die Wege zu leiten.



Ausgangslage

12. Mai 2021

Bundesrat beschliesst, dass in allen Personenregistern der Schweiz per 1. Januar 2024 ein einheitlicher Zeichensatz gelten soll.

Heute: ISO 8859-15

Neu: ISO 8859-1 + Latin Extended A

Ermöglicht unter Anderem die korrekte Wiedergabe von Sonderzeichen folgender Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Rumänisch, Kurdisch, Tschechisch, Ungarisch, Türkisch, Slowakisch, Slowenisch



Ausgangslage

Novak Đoković
Новак Ђоковић



Ana Maria Crnogorčević



Karol Józef Wojtyła





Ausgangslage

Umsetzung rechtlich und technisch einfach?

Art. 80 ZStV (bisher)

Die Daten werden nach dem hinterlegten Standardzeichensatz erfasst (ISO-Norm 8859-15).

Art. 80 ZStV (neu)

Die Daten werden nach dem hinterlegten Standardzeichensatz erfasst (ISO-Norm 8859-1 + Latin Extended-A).



Auswirkungen

Neuerfassung von Personen in Infostar

Ab 11. November 2024 mit neuen Sonderzeichen (gemäss ausländischen Dokumenten)

Transliterationstabelle

(Zeichen die nicht im Standardzeichensatz sind und umgeschlüsselt werden müssen)

6	Á	A	32	Ī	I	64	Ř	R
8	Ā	A	37	Ī	I	65	Ŕ	R
9	Ȧ	A	38	ı	I	66	Š	S
10	ć	C	39	Ī	I	67	Š	S
11	Ĉ	C	40	Ī	I	69	Š	S
12	Ċ	C	41	Ī	I	70	Ŧ	T
13	č	C	42	ĵ	J	71	Ŧ	T
16	Ď	D	43	Ķ	K	72	Ŧ	T
21	Ě	E	44	ł	L	77	Ů	U
22	Ě	E	45	Ł	L	78	Ů	U
23	Ě	E	46		L	79	Ů	U
24	Ě	E	47	ł	L	80	ů	U
25	Ě	E	48	ł	L	81	Ů	U
26	Ĝ	G	49	Ń	N	82	Ů	U
27	Ĝ	G	51	Ń	N	83	Ű	W
28	Ĝ	G	52	Ń	N	85	Ÿ	Y
29	Ĝ	G	53	ŋ	N	86	Ÿ	Y
30	Ĥ	H	60	Ō	O	87	Ž	Z
31	Ĥ	H	61	Ō	O	89	Ž	Z
			62	Ŏ	O	240	đ	dj
			63	Ř	R	240	đ	d

Anhang 2: Umsetzungsliste für Sonderzeichen

(Stand vom 01.02.2018)

Unterstützte Sonderzeichen des lateinischen Zeichensatzes

Unicode	Zeichen	Bezeichnung	Transliteration	ZEMIS	INFOSTAR	UPIZAS
00C1	Á	Latin Capital Letter A acute	A	x	x	x
00E1	á	Latin Small Letter A acute	a	x	x	x
0102	Ā	Latin Capital Letter A breve	A	x		
0103	ā	Latin Small Letter A breve	a	x		
00C2	Ă	Latin Capital Letter A circumflex	A	x	x	x
00E2	ă	Latin Small Letter A circumflex	a	x	x	x
00C4	Ä	Latin Capital Letter A diaeresis	AE	x	x	x
00E4	ä	Latin Small Letter A diaeresis	ae	x	x	x
00C0	À	Latin Capital Letter A grave	A	x	x	x
00E0	à	Latin Small Letter A grave	a	x	x	x
0100	Ā	Latin Capital Letter A macron	A	x		
0101	ā	Latin Small Letter A macron	a	x		
0104	Ą	Latin Capital Letter A ogonek	A	x		
0105	ą	Latin Small Letter A ogonek	a	x		
00C5	Å	Latin Capital Letter A ring	AA	x	x	x
00E5	å	Latin Small Letter A ring	aa	x	x	x
00C3	Ã	Latin Capital Letter A tilde	A	x	x	x
00E3	ã	Latin Small Letter A tilde	a	x	x	x



Auswirkungen

Bereits in Infostar (ohne Sonderzeichen) erfasste Personen

- Automatische Aktualisierung der neuen Sonderzeichen?
- Verwendung der neuen Sonderzeichen auf Gesuch hin??
- Keine Aktualisierung mit den neuen Sonderzeichen?

- Berichtigung nach Art. 42 ZGB?
- Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB?



Neues Verfahren

Anpassung auf Gesuch hin

Was für ein Verfahren soll zur Anwendung kommen?

Vorentwurf

Erklärung auf dem Zivilstandsamt (entsprechend den heute bekannten Erklärungen, z.B. Anerkennung, Namensklärung)

Definitive Regelung

Schriftliches Verfahren



Neues Verfahren

Schriftliches Gesuch ans Zivilstandsamt

- Gesuchsformular wird vom EAZW zur Verfügung gestellt.
- Für jede Person ist ein separates Gesuch erforderlich.
- Jedes Zivilstandsamt ist für die Entgegennahme und Bearbeitung des Gesuchs zuständig. Bei Gesuchseingabe bei einer Schweizer Vertretung geht das Gesuch an das Zivilstandsamt am Heimatort.
- Ein Gesuch kann nur für alle Namen (Vornamen, Nachnamen, andere amtliche Namen gestellt werden). Es ist nicht möglich, das Gesuch auf einzelne Namen oder einzelne Sonderzeichen zu beschränken.
- Keine zeitliche Befristung für die Einreichung des Gesuchs.
- Das Gesuch kann ab dem 11. November 2024 anlässlich eines Zivilstandsereignisses gestellt werden. Ohne ein solches ist die Einreichung ab dem 1. Januar 2025 möglich.



Neues Verfahren

Schriftliches Gesuch ans Zivilstandsamt

- Verheiratete Personen mit einem Familiennamen können nur gemeinsam das Gesuch stellen, soweit der Familienname betroffen ist.
- Für minderjährige Kinder müssen die gesetzliche Vertreter das Gesuch stellen, ab 12 Jahren ist die Zustimmung des Kindes erforderlich.
- Minderjährige Kinder, die ihre Namen von einem Elternteil ableiten, müssen ihren Namen mitändern, wenn der betreffende Elternteil den Namen ändert. Vorbehalten ist der Fall, in welchem das Kind über 12 Jahren der Anpassung der Namensschreibweise nicht zustimmt.



Neues Verfahren

Schriftliches Gesuch ans Zivilstandsamt

- Die Sonderzeichen sind mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen (Zivilstandsurkunden, Pass, ID)
- Es reicht hier eine Kopie, da schriftliches Verfahren



Neues Verfahren

Wirkungen

- Die Anpassung der Namensschreibweise wirkt nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft (entsprechend Namensänderung)
- Es gibt somit keine Bereinigung der Personenstände
- Erforderlich ist aber gegebenenfalls das Anbringen einer Randanmerkung im Geburtsregister
- Die Eheregister müssen nicht nachgeführt werden



Gebühren

Bei Personenaufnahme mit neuem Zeichensatz

→ keine zusätzlichen Gebühren

Bei Anpassung der Namensschreibweise anlässlich der Beurkundung eines anderen gebührenpflichtigen Zivilstandsereignisses

→ keine zusätzlichen Gebühren

Bei Anpassung der Namensschreibweise ausserhalb eines im Personenstandsregister zu beurkundenden Zivilstandsereignis

- Einzelperson Fr. 75.-
- verheiratete oder in egP lebende Personen Fr. 100.-
- wenn ein Elternteil oder beide Eltern für sich und seine oder ihre Kinder gleichzeitig ein Gesuch stellt oder stellen Fr. 100.-

In der Gebühr inbegriffen ist eine Bestätigung des Zivilstandsamts, dass die Anpassung der Namensschreibweise im Personenstandsregister beurkundet worden ist.



Länderbezeichnungen und Ortsnamen

Serbien **sŕbija**

Ungarn **Magyarország**

Türkei **Türkiye**

Bratislava **Prešporok**

Pristina **Prishtinë** (alb.) oder **Priština** (serb.)

Warschau **Warszawa**



Länderbezeichnungen und Ortsnamen

Art. 26 ZStV Ortsnamen

¹ Als Ereignisort wird beurkundet:

- a. der Name der schweizerischen Gemeinde nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz;
- b. der Name des ausländischen Staates oder geografisch abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung; **Namen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften und Gebietseinteilungen werden als Zusatzangaben erfasst, wie sie in den massgebenden Ausweisen geschrieben sind und soweit es der Standardzeichensatz nach Artikel 80 erlaubt.**

² Der Name des ausländischen Staates wird in der Kurzform gemäss der von der Bundeskanzlei geführten «Liste der Staatenbezeichnungen» beurkundet.

Senegal	m	Republik Senegal	senegalesisch
Serbien	-	Republik Serbien	serbisch
Seychellen ⁶⁰	-	Republik Seychellen	seychellisch
Sierra Leone	-	Republik Sierra Leone	sierra-leonisch
Simbabwe	-	Republik Simbabwe	simbabweisch



Neues Verfahren

Herausforderung für die Zivilstandsämter

Anzahl Fälle?

Unterstützung durch das EAZW

- Ausgestaltung des Verfahrens (möglichst einfach)
- Informationen im Begleitbericht zur Revision
- Einheitliches Formular für Gesuch
- Möglichkeit für Anfragen beim EAZW in Einzelfällen
- Umfassende Informationen auf der neuen Website



Neues Verfahren

Bundesverwaltung > Departement: EJPD > Bundesamt für Justiz BJ

Startseite Übersicht Kontakt Medien Links DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ

Suche

Themen A - Z

Aktuell Staat & Bürger Gesellschaft Wirtschaft Sicherheit Publikationen & Service Das BJ

Schliessen X

- Zivilstandswesen**
 - Rechtliche Grundlagen
 - Weisungen
 - Merkblätter
 - Formulare
 - Häufige Fragen
 - Dokumentation
 - Elektronische Schnittstellen zu den Einwohnerdiensten
 - Infostar
 - Spenderdatenregister
 - CUG: Schweizer Zivilstandsbehörden
 - Dokumentenübermittlung
 - CUG: Schweizer Vertretungen
 - Zuständigkeiten und Behörden
 - Kontakt
 - Sonderzeichen im Namen**
- Internationale Adoption**
 - Herkunftsländer
 - Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das adoptierte Kind
 - Illegale Adoptionen
 - Was ist das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)?
 - Weisungen, Kreisschreiben und Stellungnahmen
 - Gebühren bei internationalen Adoptionen
 - Publikationen
 - Statistiken
 - Links
 - CUG: Kantonale Zentralbehörden
 - Internationale Alimentensachen**
 - Rechtliche Grundlagen
 - Gesuchsunterlagen und Formulare
- Internationaler Kinderschutz**
 - HKsÜ
 - Internationale Platzierungen von Kindern
 - Weitere rechtliche Grundlagen
 - Aufgaben des Bundes
 - Aufgaben der Kantone
 - Kontaktformular
 - Internationaler Erwachsenenschutz**
 - Haager Übereinkommen
 - Rechtliche Grundlagen
 - Aufgaben des Bundes
 - Aufgaben der Kantone
 - Kontaktformular
 - Opferhilfe**
 - Ausbildung von Opferhilfefachleuten
 - Rechtliche Grundlagen
 - Hilfsmittel für die
- Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen**
 - Politische Aufarbeitung
 - Rechtliche Grundlagen
 - Solidaritätsbeitrag
 - Fördermassnahmen
 - Wissenschaftliche Aufarbeitung
 - Vermittlung und Sensibilisierung
 - Finanzhilfen für Vermittlungsprojekte
 - Kantonale Anlaufstellen und Archive
 - Laufende Rechtsetzungsprojekte**
 - Gewaltfreie Erziehung
 - Haager Unterhaltsübereinkommen und Protokoll 2007
 - Minderjährigenheirat
 - Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken
 - Internationale Adoptionen



Neues Verfahren

Bundesverwaltung > Departement: EJPD > Bundesamt für Justiz BJ

Startseite Übersicht Kontakt Medien Links DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ

Themen A - Z

Aktuell Staat & Bürger Gesellschaft Wirtschaft Sicherheit Publikationen & Service Das BJ

Startseite > Gesellschaft > Sonderzeichen im Namen

Sonderzeichen im Namen: Einheitlicher Zeichensatz für alle Personenregister

Worum geht es?

Heute können gewisse Sonderzeichen anderer Sprachen, etwa der in der kroatischen Sprache verwendete Akut auf dem Buchstaben C (Ć), in den Schweizer Registern nicht erfasst werden. Namen mit einem solchen Sonderzeichen können daher nicht so eingetragen werden, wie sie in der jeweiligen Sprache geschrieben werden. Entsprechend werden diese Namen auch im Pass und in weiteren amtlichen Dokumenten ohne diese Sonderzeichen geführt. Folglich bezeichnete der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation 16.3717 "Wer Schweizerin oder Schweizer wird, soll die Schreibweise seines Namens frei wählen können" die Situation als unbefriedigend.

[Interpellation 16.3717](#)

Was ist bisher geschehen?

Basierend auf einer "Studie zur Verwaltung der Sonderzeichen in den Personenregistern der Schweiz" vom Mai 2019 hat der Bundesrat am 12. Mai 2021 beschlossen, in allen Personenregistern der Schweiz einen einheitlichen Zeichensatz einzuführen. Damit können für alle bis auf weiteres Anmerkungen

Kontakt

Bundesamt für Justiz
David Rüetschi
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
T +41 58 462 44 18
F +41 58 462 78 79
✉ David.Rueetschi@bj.admin.ch
h

[Kontaktinformationen drucken](#)